

Vf. 110-IV-19 (HS)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn D.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Curt-Matthias Engel, Otto-Schill-Straße 7,
04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Stephan Thuge, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 12. Dezember 2019

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. September 2019 (2 Ws 401/19) sowie der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. August 2019 (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Die Beschlüsse werden auf-**

gehoben; die Sache wird an das Landgericht Leipzig zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.

- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 10. Oktober 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 17. Oktober, 4. November und 10. Dezember 2019 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 13. März 2018 (3 Ks 305 Js 58176/16), die Haftfortdauerbeschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 18., 25. April und 11. September 2018 sowie vom 8. August 2019 (jeweils 3 Ks 305 Js 58176/16) und die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. September 2019 und vom 18. September 2019 (jeweils 2 Ws 401/19).

Die Staatsanwaltschaft Leipzig leitete am 14. September 2016 aufgrund eines anonymen Schreibens ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer und den weiteren Beschuldigten S. wegen Mordes zum Nachteil einer – zum damaligen Zeitpunkt – unbekanntem Person ein.

Der Beschwerdeführer wurde am 1. November 2017 vorläufig festgenommen und befindet sich seither in Untersuchungshaft – zunächst aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Leipzig vom 25. Oktober 2017 (280 ER 10 Gs 3994/17), seit dem 13. März 2018 aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Leipzig vom selben Tag (3 Ks 305 Js 58176/16 jug). Ihm wird zur Last gelegt, am 22. September 2014 den – zwischenzeitlich namentlich bekannt gemachten – C. aus sonstigen niedrigen Beweggründen getötet zu haben und durch dieselbe Handlung ohne Erlaubnis eine Schusswaffe geführt zu haben.

Am 8. Februar 2018 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den nicht vorbestraften Beschwerdeführer sowie die Mitbeschuldigten M. und Ö. Anklage zum Landgericht Leipzig – Jugendkammer als Schwurgericht – wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz einer Schusswaffe. Das Landgericht legte die Akten aufgrund des Beschlusses vom 18. April 2018 (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) dem Oberlandesgericht zur Entscheidung gemäß § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 1 StPO vor, weil es die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hielt. Mit Beschluss des Landgerichts vom 25. April 2018 (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, der Haftbefehl des Landgerichts vom 13. März 2018 aus den Gründen seines Erlasses aufrechterhalten und die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet; zugleich wurde dem Beschwerdeführer eine weitere notwendige Verteidigerin beigeordnet.

Seit dem 7. Juni 2018 findet die Hauptverhandlung statt. Nach ursprünglichem Beginn am 16. Mai 2018, an dem der Mitangeklagte Ö. krankheitsbedingt abwesend war, wurde die Hauptverhandlung wegen Verhinderung eines Schöffen an einem weiteren geplanten Termin durch Beschluss vom 24. Mai 2018 ausgesetzt und der Neubeginn auf den 7. Juni 2018 bestimmt. Wegen *erneuten* Nichterscheinens des Mitangeklagten Ö. wurde das Verfahren gegen diesen im ersten Termin abgetrennt. Erst im Hauptverhandlungstermin am 28. Juni 2018 erfolgte die Verlesung der Anklageschrift. Bis zum 6. September 2019 wurden 41 Hauptverhandlungstage durchgeführt, bis einschließlich 5. Dezember 2019 wurde zwischenzeitlich an 50 Terminen verhandelt. Zum Verfahrensgang führte die Strafkammer nach Aufforderung durch das Oberlandesgericht vom 3. September 2019 in einer – weder dem Beschwerdeführer noch dessen Verfahrensbevollmächtigten zur Stellungnahme weitergeleiteten – dienstlichen Stellungnahme vom 4. September 2019 aus, dass am 11. April 2018 mit allen Verteidigern und Nebenklägervertreten die weitere Terminierung besprochen worden sei und dabei Berücksichtigung gefunden habe, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers in einem Schwurgerichtsverfahren bei der 1. Strafkammer des Landgerichts Leipzig stark eingebunden gewesen sei. Es sei daher im allgemeinen Einverständnis lediglich eine wöchentliche Terminierung im Zeitraum 16. Mai bis 8. November 2018 abgesprochen worden. Die Kammer sei davon ausgegangen, dass das Verfahren im Rahmen dieser Termine abgeschlossen werden könne. Aufgrund des sehr zeitintensiven Verteidigerverhaltens sei es dann erforderlich geworden, weitere Termine abzusprechen. Den hierzu unterbreiteten Vorschlägen habe der Verfahrensbevollmächtigte teilweise unter Verweis auf seine starke terminliche Auslastung widersprochen. Mit Verfügung vom 10. August 2018 seien schließlich weitere Termine im wöchentlichen Rhythmus bis 23. Mai 2019 bestimmt worden. Als sich zum Beginn des Jahres 2019 aufgrund des unveränderten Verteidigerverhaltens abgezeichnet habe, dass die Termine wider Erwarten wiederum nicht ausreichen würden, seien am 20. Verhandlungstag am 24. Januar 2019 weitere wöchentliche Terminvorschläge bis 19. Dezember 2019 gemacht worden, die letztlich auch entsprechend festgesetzt worden seien. Ergänzt wurden die Ausführungen mit Schreiben vom 6. September 2019. Zwischenzeitlich wurden darüber hinaus weitere 18 Hauptverhandlungstermine im Zeitraum 9. Januar 2020 bis 9. April 2020 festgesetzt, wobei regelmäßig an Donnerstagen und Freitagen von 9 Uhr bis 17 Uhr verhandelt werden soll.

Am 5. September 2018 beantragte der Beschwerdeführer im Rahmen der Hauptverhandlung die Aufhebung des Haftbefehls vom 13. März 2018 und seine Entlassung aus der Untersuchungshaft. Mit Beschluss des Landgerichts vom selben Tag (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) wurde dieser Antrag abgelehnt und erneut die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Unter dem 25. Juli 2019 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Haftbefehl. Das Landgericht Leipzig half mit dem angegriffenen Beschluss vom 8. August 2019 der Beschwerde nicht ab. Zur Begründung verwies es zunächst bezüglich des Vorliegens des dringenden Tatverdachts und des Haftgrundes der Fluchtgefahr und des Haftgrundes gemäß § 112 Abs. 3 StPO vollinhaltlich auf den Haftbefehl. Nach dem Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Beweisaufnahme habe sich an dem dringenden Tatverdacht nichts geändert. Insbesondere seien die Angaben des Mitangeklagten M. zum Vergrabeort des Leichnams nicht wider-

legt und hätten auch die mit der Beschwerde vorgelegten Ausleseprotokolle der Telekommunikationsüberwachung den dringenden Tatverdacht nicht widerlegen können. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen sei nicht verletzt worden. Die Hauptverhandlung habe zunächst aufgrund der kurzfristig erfolgten Mitteilung der Verhinderung eines Schöffen ausgesetzt und zu den zuvor abgesprochenen Terminen ab dem 7. Juni 2018 begonnen werden müssen. Der Umstand, dass die Beweisaufnahme im Rahmen der i.d.R. wöchentlich stattfindenden Hauptverhandlungstage nur schleppend voran gehe, sei auch dem (legitimen) Verteidigerverhalten des Beschwerdeführers und dem Gesundheitszustand des Mitangeklagten M. zuzurechnen. Mit Beschluss vom 2. August 2019 sei der mittlerweile vierte Befangenheitsantrag gegen die Kammer abschlägig beschieden worden.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 6. September 2019 (2 Ws 401/19) verwarf das Oberlandesgericht Dresden die Beschwerde als unbegründet. Die erforderliche Begründungstiefe werde durch die verhältnismäßig kurzen Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss noch erreicht. Zwar enthalte dieser keine in die Einzelheiten der Beweisaufnahme gehende Darlegung der gegenwärtigen Beweislage. Das Landgericht habe aber in noch ausreichender Weise darauf verwiesen, dass die Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung den dringenden Tatverdacht, wie er im angefochtenen Haftbefehl belegt worden sei, nicht beseitigt hätten. Das Landgericht habe erkennbar die in der Hauptverhandlung abgegebenen Einlassungen der Angeklagten als auch das Vorbringen des Beschwerdeführers in seine Erwägungen einbezogen und ausgeführt, dass diese nicht zu einer anderen Einschätzung führten. Der Senat sehe keinen Anlass, diese Beurteilung im Rahmen seiner eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten in Zweifel zu ziehen. Das Landgericht sei weiter zutreffend davon ausgegangen, dass ein Haftgrund vorliege. Dem aus der bei einer Verurteilung erheblichen Straferwartung folgenden hohen Fluchtanreiz stünden keine ausreichend belastbaren privaten Bindungen und sozialen Beziehungen des Beschwerdeführers in Deutschland gegenüber. Die Umstände schlossen zudem eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls aus. Die Fortdauer der Untersuchungshaft sei noch verhältnismäßig. Das Verfahren betreffe einen komplexen Sachverhalt und richte sich (noch) gegen zwei Angeklagte. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Abtrennung des den Beschwerdeführer betreffenden Verfahrens sachdienlich wäre und zu einer wesentlichen Beschleunigung beitragen könnte. Auch der Verlauf der Hauptverhandlung stehe einer Fortdauer nicht entgegen. Es sei bislang an mehr als 40 Tagen verhandelt worden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass zunächst sechs, zuletzt noch vier Verteidiger sowie fünf Nebenklagevertreter und ein Sachverständiger eingebunden seien und der Verteidiger des Beschwerdeführers – der Verfahrensbevollmächtigte – in weiteren umfangreichen Haft-, Strafkammer- und Schwurgerichtssachen in Leipzig und Dresden beauftragt und terminlich stark ausgelastet sei. Dies ergebe sich auch aus der – umfassend zitierten – Erklärung der amtierenden Kammervorsitzenden vom 4. September 2019 und werde durch die damit vorgelegten Unterlagen bestätigt. Hinzu komme, dass die Kammer das Verfahren auch außerhalb der Hauptverhandlung betreibe und zudem andere Haftsachen verhandle. Es sei aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass die Kammer auch nach Abschluss der Hauptverhandlung in dem vor der 1. Strafkammer des Landgerichts Leipzig geführten Großverfahren – in dem der Verfahrensbevollmächtigte ebenfalls eingebunden war – im Juni 2019 bisher davon abgesehen habe, andere bereits terminierte Haftsachen aufzuheben und zugunsten einer

höheren Verhandlungsdichte in vorliegender Sache zurückzustellen. Eine höhere Verhandlungsdichte sei der Kammer nicht möglich gewesen, zumal sich die Verzögerung der Hauptverhandlungsdauer erst während ihres Verlaufs abgezeichnet habe und eine Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers wegen dessen fehlender Verfahrenskennntnis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sachdienlich gewesen sei. Im Übrigen werde kein Anlass gesehen, die Ausführungen des Landgerichts in Zweifel zu ziehen, wonach die Hauptverhandlung weit überwiegend der Bearbeitung der Begehren des Verfahrensbevollmächtigten diene, der zahlreiche Protokollierungs-, Ablehnungs- und Beweisanträge gestellt habe. Dies sei bei der Prüfung der Fortdauer der Untersuchungshaft unabhängig davon zu berücksichtigen, ob es sich um sachdienliches Verteidigungsverhalten handle oder nicht. Die zu erwartende Gesamtdauer der Untersuchungshaft bis zum voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens sei vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Straferwartung noch nicht als unverhältnismäßig zu bewerten. Eine Aussetzung der Strafvollstreckung sei nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 17. September 2019 legte der Beschwerdeführer hiergegen Gegenvorstellung ein und erhob zugleich Anhörungsrüge. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 18. September 2019 wies das Oberlandesgericht die Gegenvorstellung als unzulässig zurück und verwarf die Anhörungsrüge als unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Freiheitsgrundrechts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Art. 17 SächsVerf) und des Rechts auf ein faires und zügiges Verfahren und die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 78 SächsVerf).

Die Entscheidungen der Fachgerichte trügen dem Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschwerdeführers gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse nicht hinreichend Rechnung; es werde nicht erkennbar, dass tatsächlich eine individuelle und aktuelle Prüfung unter Beachtung des zeitlichen Verlaufs des Strafverfahrens und der bisher gewonnen Ermittlungsergebnisse stattgefunden habe. Offensichtlich sei allein die Höhe der vermuteten Straferwartung maßgeblich gewesen.

Obwohl sich der Beschwerdeführer in dem Beschwerdeschriftsatz vom 25. Juli 2019 mit dem Nichtbestehen eines dringenden Tatverdachts im Ergebnis der Beweisaufnahme auseinandergesetzt habe, lasse das Oberlandesgericht nicht erkennen, worauf es seine Annahme stütze, es bestehe kein Anlass, die Beurteilung des Landgerichts hinsichtlich des weiterhin bestehenden dringenden Tatverdachts in Zweifel zu ziehen. Der Strafkammer fehle die Bereitschaft, eine ernsthafte Prüfung der sprung- und wechselhaften Angaben des Mitangeklagten M. vorzunehmen sowie das Aussageverhalten des ursprünglich Mitbeschuldigten S. sowie des der Lüge überführten Zeugen G. vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer habe sich trotz Kenntnis der Tatvorwürfe ununterbrochen dem Verfahren gestellt und zu keinem Zeitpunkt Vorbereitungsmaßnahmen zur Flucht oder ähnliche Maßnahmen unternommen, um sich dem Verfahren zu entziehen. Die Entscheidungen behaupteten nur pauschal, setzten sich aber nicht anhand der persönlichen Lebensumstände des Beschwerdeführers individuell damit auseinander, weshalb trotz sehr enger sozialer Bindungen des Beschwerdeführers in L., wo er als Deutscher seinen Lebensmittelpunkt habe, ernsthaft angenommen werden müsse, er werde sich durch Flucht entziehen. Zudem werde nicht

dargelegt, weshalb der angenommenen Fluchtgefahr nicht durch geeignete andere Maßnahmen und Auflagen begegnet werden könne. Ein pauschales Abstellen auf den Haftgrund der Schwerekriminalität verbiete sich, weil auch bei diesem die Prüfung der Verletzung des Beschleunigungsgebotes erfolgen müsse.

Sowohl der Bestand als auch der weitere Vollzug der Untersuchungshaft seien unverhältnismäßig, nachdem der Beschwerdeführer sich über 23 Monate ununterbrochen in Untersuchungshaft befinde, ohne dass mit dem Abschluss der Beweisaufnahme gerechnet werden könne. Dem Beschwerdeführer sei es nicht zumutbar, den rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten, weil dieser zeitlich nicht ansatzweise bestimmt werden könne.

In Abweichung zu seiner – durch das Landgericht nur pauschal und im Ergebnis nicht beantworteten – Anfrage vom 3. September 2019 setze sich das Oberlandesgericht im angegriffenen Beschluss nicht mit der Einhaltung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen auseinander. Die geringe Dichte der Hauptverhandlungstermine seit Beginn der Hauptverhandlung sowie in Ausgestaltung der weiteren Hauptverhandlung werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen hieran nicht gerecht. Zudem fehle es an Feststellungen dazu, dass das Landgericht die gebotenen weiteren Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung ergriffen habe. Die aktuellen Termine beruhten auf einer einseitigen Bestimmung durch den Vorsitzenden; insbesondere hinsichtlich der längeren Unterbrechungen hätten die Verfahrensbeteiligten kein Mitspracherecht gehabt. Soweit der Beschluss auf die Terminbelastung des Verfahrensbvollmächtigten hinweise, fehle es an der Offenlegung derjenigen Termine, an denen die Kammer bereit und in der Lage gewesen wäre, zusätzliche Hauptverhandlungstermine zu bestimmen. Auch sei nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden, welche Hauptverhandlungstermine allein aufgrund der Verhaltensweisen und des Behandlungsbedarfs des Mitangeklagten M. abgebrochen werden mussten; so werde der Fokus auf ein vermeintlich prozessuales Fehlverhalten der Verteidiger des Beschwerdeführers gelenkt. Schließlich sei nicht erkennbar, weshalb keine Abtrennung des Strafverfahrens gegen den Mitangeklagten M. erfolgt sei.

Ferner sehe der Beschwerdeführer derzeit keine Möglichkeit einer angemessenen Verteidigung gegen die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe und die andauernde Inhaftierung, weil ihm die Grundrechte auf eine faire und beschleunigte Verfahrensführung und die Gewährung rechtlichen Gehörs versagt würden. Ihm sei keine Möglichkeit gegeben worden, zu den Schreiben des Landgerichts vom 4. und 6. September 2019 Stellung zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts sowie der Obergerichte dürfe eine Haftentscheidung aber nicht auf den Verfahrensbeteiligten unbekanntem Umstände gestützt werden. Ob etwa die Auslastung der Strafkammer zusätzliche Hauptverhandlungstermine nicht möglich machen würde, könne er mangels Gehör sowie der unterbliebenen Mitteilung, an welchen Tagen die Kammer außerhalb der in den Terminverfügungen benannten Verhandlungszeiten tatsächlich in der Lage gewesen wäre, weitere Hauptverhandlungstermine durchzuführen, nicht beurteilen. Die eingetretenen Verzögerungen seien für den Beschwerdeführer nicht erklärlich, so dass er in Unkenntnis aller für die Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft maßgeblichen Umstände nicht in der Lage sei, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Nach Erhebung der Haftbeschwerde am 25. Juli

2019 sei zunächst der Eingang der Akten abgewartet und dem Beschwerdeführer damit der Zugang zu dem höherrangigen Gericht erschwert worden. Auch der Umgang mit der Anhörungsrüge zeige eine willkürliche Beschneidung seiner Prozessgrundrechte, weil ihm die Möglichkeit für eine schnelle, effektive Beschreitung des Rechtsweges unmöglich gemacht bzw. der Zugang zum Oberlandesgericht erschwert worden sei und der Senat erkennbar von eigenen Grundsätzen im Hinblick auf die Begründung von Haftfortdauerentscheidungen abgewichen sei.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

Den Antrag des Beschwerdeführers, ihn im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung unter Aufhebung des bestehenden Haftbefehls unverzüglich aus der Haft zu entlassen, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 111-IV-19 (e.A.) – abgelehnt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig, im Übrigen aber zulässig und begründet.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer auch gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 18. September 2019 über die Zurückweisung seiner Anhörungsrüge wendet, folgt die Unzulässigkeit schon daraus, dass derartige Beschlüsse mit einer Verfassungsbeschwerde nicht angreifbar sind, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen, sondern allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Verletzung rechtlichen Gehörs durch die unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 15. November 2013 – Vf. 77-IV-13 [HS]/Vf. 78-IV-13 [e.A.]; Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 55-IV-14; st. Rspr.).
2. Soweit die Verfassungsbeschwerde gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 13. März 2018 (3 Ks 305 Js 58176/16) sowie die Haftfortdauerbeschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 18. und 25. April 2018 sowie vom 11. September 2018 gerichtet ist, ist sie unzulässig, weil die Frist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG nicht gewahrt ist.
3. Soweit die Verfassungsbeschwerde sich gegen die Entscheidungen des Landgerichts vom 8. August 2019 und des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. September 2019 richtet und einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren sowie den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs geltend macht, genügt sie den Begründungserfordernissen nicht (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i. V. m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Sachverhalt, aus dem er die Grundrechts-

verletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st.Rspr.). Darüber hinaus sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen darzulegen, soweit deren Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 13-IV-10; Beschluss vom 27. Mai 2010 – Vf. 18-IV-10; st. Rspr.).

- b) Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des Anspruchs auf ein zügiges Verfahren hat er jedenfalls die Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang dargelegt. Der Beschwerdeführer trägt weder vor, dass er gemäß §§ 198, 199, 201 GVG nach einer Verzögerungsrüge eine Klage zum Oberlandesgericht Dresden wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens erhoben hätte, noch zeigt er auf, weshalb die Voraussetzungen von § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG erfüllt sein sollten (vgl. auch SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2014 – Vf. 40-IV-14 [HS]/Vf. 41-IV-14 [e.A.]; Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]).
- c) Auch im Übrigen genügt der Vortrag des Beschwerdeführers, in seinen Ansprüchen auf ein faires Verfahren und auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt zu sein, den Begründungsanforderungen nicht.
 - aa) Das Gebot gerechter, fairer Verfahrensführung zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens, insbesondere des Strafverfahrens. Auf das in Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verbürgte Recht können sich alle Verfahrensbeteiligten berufen, wobei die Gerichte das Verfahren so zu gestalten haben, dass alle Verfahrensbeteiligten auf seinen Gang und auf sein Ergebnis aktiv Einfluss nehmen können (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 62-IV-05; Beschluss vom 26. November 2009 – Vf. 110-IV-09 [HS]/Vf. 111-IV-09 [e.A.]; Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 77-IV-18). Allerdings begründet nicht jede zweifelhafte oder objektiv fehlerhafte Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen des fachgerichtlichen Verfahrensrechts einen Verfassungsverstoß. Die Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts sind insoweit der Nachprüfung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes entzogen, als nicht Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 77-IV-18 m.a.N.).
 - bb) Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte, einer Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu Grunde zu legen, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 23. September 2003 – Vf. 21-IV-03; allgemein BVerfG, Beschluss vom 8. Juni, BVerfGE 89, 28 [35] m.w.N.). Hieraus folgt, dass der von einer strafprozessualen Eingriffsmaßnahme betroffene Beschuldigte jedenfalls nachträglich, aber noch im gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Eingriffs, Gelegenheit erhält, sich in

Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen gegen die Eingriffsmaßnahme und den zu Grunde liegenden Vorwurf zu verteidigen. Namentlich in Haftsachen darf daher eine gerichtliche Entscheidung nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, über die der Betroffene zuvor sachgemäß unterrichtet wurde und zu denen er sich äußern konnte, die dem Beschuldigten also beispielsweise durch Akteneinsicht der Verteidigung bekannt sind (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 19. Januar 2006 – 2 BvR 1075/05 – juris Rn. 27).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann allerdings nur dann verletzt sein, wenn die gerichtliche Entscheidung auf dem gerügten Verstoß beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2009 – Vf. 133-IV-09; st. Rspr.), mithin nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung zu einer für den Betroffenen günstigeren Lösung geführt hätte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1958, BVerfGE 7, 239 [241]; Beschluss vom 15. Juli 2016 – 2 BvR 857/14 – juris Rn. 11; st. Rspr.).

- cc) Die Ausführungen des Beschwerdeführers, nach Erhebung der Haftbeschwerde sei zunächst der Eingang der Akten abgewartet, die Fristen des § 306 Abs. 2 StPO missachtet und ihm damit der Zugang zum höherrangigen Gericht erschwert worden, betreffen die Anwendung einfachen Rechts; sofern hiermit verfassungsrechtliche Verstöße geltend gemacht werden, bleiben diese unsubstantiiert. Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer den „ungewöhnlichen“ Umgang mit der Anhörungsrüge/Gegenvorstellung durch das Oberlandesgericht rügt.

Hinsichtlich einer etwaigen Verkürzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Nichtweiterleitung der Stellungnahmen der Strafkammer vom 4. und 6. September 2019 wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan, dass die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 6. September 2019 auf dem behaupteten Gehörsverstoß beruhen könnte. Einerseits setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den auf seine Rügen bezogenen Ausführungen des Oberlandesgerichts im Beschluss über die Anhörungsrüge vom 18. September 2019 auseinander. Andererseits ist weder dem Vortrag des Beschwerdeführers noch dem angegriffenen Beschluss vom 6. September 2019 selbst zu entnehmen, dass die ergänzende Stellungnahme vom selben Tag dem Oberlandesgericht vor Erlass der Entscheidung überhaupt schon vorlag und deshalb auch auf die Entscheidungsfindung Einfluss haben konnte. Der Beschluss zitiert ausdrücklich und umfänglich die Stellungnahme vom 4. September 2019, geht auf jene vom 6. September 2019 aber mit keinem Wort ein.

4. Zulässig und im Umfang des Tenors begründet ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. September 2019 (2 Ws 401/19) sowie den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. August 2019 (3 Ks 305 Js 58176/16 jug) richtet. Diese Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2

SächsVerf, weil sie nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe aufweisen.

- a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-17 [e.A.]; st. Rspr.). Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-17 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]; st. Rspr.).

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes für deren Aufrechterhaltung zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-17 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris Rn. 44).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss auch das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb mit den einzelnen Voraussetzungen der Haftfortdauer eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend

gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.] m.w.N.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2019 – 2 BvR 2429/18 – juris Rn. 60). Zu berücksichtigen sind dabei auch die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens, die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung und das hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe sowie Verzögerungen des Verfahrens (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.] m.w.N.). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 24. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]).

Im Rahmen der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an. Insofern sind in erster Linie die Komplexität der einzelnen Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung von Bedeutung (SächsVerfGH, SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06 [HS]/Vf. 61-IV-06 [e.A.]; Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2014 – 2 BvR 2248/13 u.a. – juris, Rn. 37). Dabei kann die Wahrnehmung von Verteidigungsrechten ihrer konkreten Ausprägung nach den gerichtlichen und behördlichen Beschleunigungsanstrengungen rechtlich oder auch tatsächlich unausweichliche Grenzen setzen, auch wenn die Justiz hierauf – wie vom Beschleunigungsgebot gefordert – zur Vermeidung von Verzögerungen in adäquater Weise reagiert. Faktische Einschränkungen bezüglich der zumutbaren Mittel, die den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten im Einzelfall zur Beschleunigung des Verfahrens konkret zur Verfügung stehen, können darüber hinaus auch eine trotz angemessener gerichtlicher Reaktion unvermeidbare Folge eines Verhaltens von Verfahrensbeteiligten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]).

Ferner spielt die Anzahl, Dauer und Dichte der terminierten und durchgeführten Hauptverhandlungstermine eine Rolle (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.] m.w.N.; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-17; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]).

Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit regelmäßig mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig, wobei sich die Anforderungen an die Terminierungsdichte mit zunehmender Untersuchungshaft noch intensivieren können (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2012, Vf. 38-IV-12 [HS]/Vf. 39-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 4. Juli 2013 – Vf. 37-IV-13; Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris Rn. 52; Beschluss vom 23. Januar 2019 – 2 BvR 2429/18 – juris Rn. 57). Für die Bewertung von Kurzterminen ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, ob das Gericht alles Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Verhandlung mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Mit diesem Erfordernis wäre es nicht zu vereinbaren, in einer Haftsache ohne sachlichen Grund auf die Durchführung voller Sitzungstage zugunsten von Terminen zu verzichten, die nur wenige Stunden umfassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]; Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-17 m.w.N.). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 14. Juli 2016 – Vf. 80-IV-16 [HS]/ Vf. 81-IV-16 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]). Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zu dem Erlass des Urteils wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-17; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris Rn. 45).

- b) Diesen Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf werden der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. September 2019 (2 Ws 401/19) sowie der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. August 2019 (3 Ks 305 Js 58176/16) nicht hinreichend gerecht. Sie entsprechen in den Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers und dem Strafverfolgungsinteresse sowie

zur Verhältnismäßigkeit einschließlich des Beschleunigungsgebots nicht den grundrechtlichen Anforderungen, die mit Blick auf die knapp zwei Jahre andauernde Untersuchungshaft nach Inhalt und Umfang an die Begründung einer Haftfortdauerentscheidung zu stellen sind.

aa) Weder Land- noch Oberlandesgericht haben die konkrete – ursprünglich geplante, im weiteren Verlauf angestrebte oder tatsächlich erreichte – Terminierungsdichte hinreichend in den Blick genommen. Nach der ursprünglichen, nach Neubeginn der Hauptverhandlung festgelegten Terminplanung waren für den Zeitraum vom 7. Juni 2018 bis zum 8. November 2018 (22 Wochen) insgesamt 16 Verhandlungstage anberaumt, was einer Verhandlungsdichte von 0,73 Verhandlungstagen pro Woche entspricht. Da die Verhandlungstage vom 24. August, 14. September und 5. Oktober 2018 aufgehoben und hinzukommend lediglich am 26. September 2018 verhandelt wurde, verminderte sich diese Quote auf einen Wert von 0,64. Mit den anschließend festgelegten weiteren 20 Terminen für den Zeitraum vom 14. November 2018 bis zum 23. Mai 2019 (28 Wochen) sollte die Quote auf 0,68 Termine pro Woche ansteigen, wurde tatsächlich aber wegen des ausgefallenen Termins am 21. März 2019 eine Quote von lediglich 0,66 Terminen pro Woche erreicht. Auch mit den dann festgelegten weiteren 20 Terminen für den Zeitraum vom 29. Mai 2019 bis zum 19. Dezember 2019 (30 Wochen) sollte diese Quote allenfalls stabil gehalten werden. Insgesamt lag die Terminierungsdichte damit – wie das Oberlandesgericht im Schreiben an das Landgericht vom 3. September 2019 selbst zutreffend darlegt – zum Zeitpunkt der angegriffenen Beschwerdeentscheidung in diesem Bereich und damit bei weit weniger als einem Tag pro Woche, obwohl die Strafkammer nach der eigenen aktualisierten Planung von einer Untersuchungshaftdauer bis zum Erlass eines etwaigen Urteils von über zwei Jahren auszugehen hatte. Gleichwohl fehlen im Beschluss des Landgerichts vom 8. August 2019 Ausführungen dazu. Das Oberlandesgericht verhält sich im Beschluss vom 6. September 2019 nur zur absolut erreichten Anzahl an Verhandlungstagen, wobei nicht berücksichtigt ist, inwiefern lediglich Kurztermine stattgefunden haben.

bb) Die angegriffenen Entscheidungen haben ferner nicht ausreichend ausgeführt, inwieweit berücksichtigungsfähige Besonderheiten des Verfahrens hier einer höheren, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Verhandlungsdichte entgegengestanden haben.

(1) Insbesondere setzt sich das Oberlandesgericht nicht hinreichend mit den konkreten Terminierungsbemühungen der Kammer auseinander und stellt weitgehend lediglich auf die terminliche Auslastung des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ab, ohne aber die Möglichkeit der Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine durch die zweite Pflichtverteidigerin des Beschwerdeführers angemessen zu würdigen. Auch die Stellungnahme des Landgerichts vom 4. September 2019 hatte die beiden Verteidiger jeweils pauschal zusammen erwähnt, ohne auf die spezifische Terminauslastung der – wohl zumindest auch deshalb beigeordneten – Verteidigerin konkret einzugehen. Dass der Terminbelastung der Verteidiger nicht anderweitig – etwa durch die zeitnahe Bestellung weiterer oder anderer Pflichtverteidiger oder durch Verschiebung

weniger dringlicher Termine (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16; Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]; Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 (HS)/6-IV-12 (e.A.); vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 2007 – 2 BvR 2563/06 – juris Rn. 38; Beschluss vom 17. Juli 2006 – 2 BvR 1190/06 – juris Rn. 9) hätte begegnet werden können, lässt sich den Beschlüssen nicht hinreichend entnehmen.

(2) Auch verweist das Oberlandesgericht nur in pauschaler Weise darauf, dass nach Abschluss des Großverfahrens vor dem Landgericht Leipzig – 1. Strafkammer – im Juni 2019, in welchem der Verfahrensbevollmächtigte dienstags gebunden gewesen war, eine engere Termindichte wegen anderer bereits terminierter Haftsachen „bisher“ nicht erreicht werden konnte. Weder teilt es mit, welche konkreten Haftsachen in welchem Zeitraum bereits terminiert waren, die in diese Bewertung eingeflossen sind. Noch erschließt sich aus den Angaben, warum eine engere Terminierung nicht wenigstens bis zum Ende des Zeitraums im Dezember 2019 möglich gewesen wäre, für den zum damaligen Zeitpunkt Verhandlungstermine bestimmt waren. Hierfür hätte auch deshalb Anlass bestanden, weil das Landgericht verfassungsrechtlich verpflichtet war, sich im Rahmen der weiteren Verfahrensgestaltung um eine Kompensation für vorangegangene Verfahrensverzögerungen durch eine künftig höhere Terminfrequenz zu bemühen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16; vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvR 1847/07 – juris Rn. 4; Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 2 BvR 2552/17 – juris Rn. 21). Die Ausführungen gewährleisten deshalb in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder für den Betroffenen noch das Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle.

(3) Im Grundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die Gerichte auf das Prozessverhalten des Verteidigers hinweisen. Allerdings können hierauf beruhende Verfahrensverzögerungen – ebenso wie die ebenfalls vom Oberlandesgericht angeführte Komplexität des Verfahrens und der äußerst schwerwiegende Tatvorwurf des Mordes in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz einer Schusswaffe – zwar die Untersuchungshaft als solche und die Anzahl der benötigten Hauptverhandlungstage und deren Dauer rechtfertigen, nicht jedoch das Unterlassen einer dichteren Terminierung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2019 – 2 BvR 2429/18 – juris Rn. 70; Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris Rn. 56).

(4) Die Gerichte verkennen indes – entgegen dem Beschwerdevorbringen – nicht, dass daneben auch Umstände für eine Verzögerung maßgeblich waren, die nicht der Verteidigung des Beschwerdeführers zuzurechnen sind, namentlich solche, die im Gesundheitszustand des Mitangeklagten M. wurzeln. Dass das Oberlandesgericht diesen keine entscheidende Bedeutung für die erforderliche Abwägung beimisst, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist allein entscheidend, ob die eingetretenen Verzögerungen vermeidbar und dem Staat zurechenbar waren (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 –

Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16), was diesbezüglich nicht der Fall ist. Allerdings bleibt im Beschluss des Landgerichts offen, ob vor diesem Hintergrund eine – im Ermessen des Gerichts stehende – Abtrennung des Verfahrens gegen den Mitangeklagten erwogen wurde und warum diese ggf. unterblieben ist. Sofern das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang wegen der Komplexität des Sachverhalts mit dem Vorwurf des Mordes in mittäterschaftlicher Begehungsweise keine Anhaltspunkte dafür erkennen konnte, dass eine Abtrennung sachdienlich wäre und zu einer wesentlichen Beschleunigung beitragen könnte, ergibt sich aus dem Beschluss nicht (und ist auch sonst nicht offenkundig), inwiefern sich der Sachverhalt nun anders darstellt als zum Zeitpunkt, in dem das Verfahren gegen den ursprünglich ebenfalls mitangeklagten Ö. abgetrennt werden konnte.

(5) Schließlich äußern sich das Landgericht und das Oberlandesgericht nicht im Einzelnen zum voraussichtlichen Ende der Hauptverhandlung und dem beabsichtigten Zeitpunkt zum Erlass eines Urteils. Das Oberlandesgericht verweist insoweit auf den voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens, ohne diesen näher zeitlich einzugrenzen. Diese unbestimmten Formulierungen zu einem zentralen, die Entscheidung tragenden Erwägungselement gewährleisten wiederum eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses weder für den Beschwerdeführer noch für das die Anordnung betreffende Fachgericht selbst.

cc) Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet hingegen die in den angefochtenen Beschlüssen ausgeführte Annahme eines dringenden Tatverdachtes. Das Landgericht begründet diesen unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Haftbefehl vom 13. März 2018 und stellt diesbezüglich klar, dass sich jedenfalls nach dem Ergebnis der bisherigen noch nicht abgeschlossenen Beweisaufnahme keine Aspekte ergeben haben, die den bisher angenommenen dringenden Tatverdacht entkräften würden. Dies wird vom Oberlandesgericht aufgegriffen und gewürdigt. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Annahme die Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechtes verkennt oder willkürlich getroffen wurde (vgl. zum insoweit begrenzten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – 60-IV-06 [HS]/61-IV-06 [e.A.]; Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 12-IV-17 [HS]/Vf. 13-IV-17 [e.A.]). Sofern der Beschwerdeführer meint, dem Landgericht fehle die Bereitschaft, die sprung- und wechselhaften Angaben des Mitangeklagten M. ernsthaft zu prüfen, setzt er sich nicht damit auseinander, dass das Landgericht im Beschluss vom 8. August 2019 auch in Ansehung der fortgeschrittenen Beweisaufnahme erkennbar die Bewertung aufrechterhält, die es bereits im Haftbefehl getroffen hatte. Schon dieser bezog die als „teilweise in sich widersprüchlich und uneinheitlich“ bewerteten Angaben des Mitangeklagten in die Entscheidung ein.

dd) Ebenfalls ist gegen die angenommenen Haftgründe der Fluchtgefahr und der Schwerekriminalität verfassungsrechtlich nichts zu erinnern. Neben dem eingeschränkten Prü-

fungsmaßstab (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16) ist zu berücksichtigen, dass zwar im Allgemeinen die Straferwartung nur Ausgangspunkt für die Erwägung ist, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte werde ihm wahrscheinlich nachgeben und flüchtig werden, bei einer besonders hohen Straferwartung aber nur geprüft zu werden braucht, ob Umstände vorhanden sind, welche die hieraus herzuleitende Fluchtgefahr ausnahmsweise ausräumen können (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.]). Dass die mit der hohen Straferwartung und mit unzureichenden fluchtreizhemmenden sozialen Bindungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet begründete Annahme des Oberlandesgerichts die Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts verkennt oder willkürlich getroffen wurde, ist wiederum nicht ersichtlich. Das wiederholte Abstellen des Beschwerdeführers auf den Umstand, dass er sich vor seiner Festnahme dem Verfahren gestellt und zu keinem Zeitpunkt Vorbereitungshandlungen zur Flucht oder ähnliche Maßnahmen unternommen habe, um sich dem Verfahren zu entziehen, blendet die Tatsache aus, dass zu diesem Zeitpunkt der Leichnam des Getöteten noch gar nicht aufgefunden worden und deshalb die Beweislage eine gänzlich andere gewesen war.

III.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, werden die angefochtenen Beschlüsse gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer angesichts des teilweisen Erfolgs der Verfassungsbeschwerde die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlitz

gez. Degenhart

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Uhle

gez. Wahl